



Handeln im Interessenkonflikt

- BGE 144 III 388 ff.
- BVGer B-19/2012 vom 27. November 2013

Hans-Ueli Vogt

11. April 2019



➤ Rechtsgrundlagen

- Grundsätze der bürgerlichen Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) zu den Insichgeschäften
- Treuepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 717 Abs. 1 OR), insbesondere:
 - Pflicht, den Gesellschaftsinteressen den Vorrang einzuräumen
 - Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten

➤ Rechtsfolgen einer Verletzung

- "Ungültigkeit" bzw. fehlende Rechtswirksamkeit von Rechtsgeschäften
- Verantwortlichkeit der Organe

Insichgeschäfte (I/II)



- qualifizierte Tatbestände des Handelns im Interessenkonflikt
- Arten
 - Doppelvertretung
 - Selbstkontrahieren
- Rechtsfolge: "Ungültigkeit" des Rechtsgeschäfts
 - fehlende Vertretungsmacht, weil vom Gesellschaftszweck nicht gedeckt
 - fehlende Vertretungsbefugnis, weil nicht im Interesse der vertretenen Gesellschaft



➤ Ausnahmen

- keine Gefahr einer Benachteiligung aufgrund der Natur des Geschäfts oder im Fall einer objektiven Beurteilung des Geschäfts
- Ermächtigung oder ...
- ... Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ
- (unechte) Gegen Ausnahme: keine Ermächtigung oder Genehmigung durch das übergeordnete Organ (Generalversammlung) erforderlich, wenn der Vertreter Alleinaktionär der Gesellschaft ist

Sonstiges Handeln im Interessenkonflikt



- Rechtsfolge: fehlende Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts
 - fehlende Vertretungsbefugnis, weil nicht im Interesse der vertretenen Gesellschaft

- Ausnahme I
 - Schutz des guten Glaubens in Bezug auf die Vertretungsbefugnis (womit auch die Vertretungsmacht entfällt)

- Ausnahmen II
 - gleiche Ausnahmen und gleiche (unechte) Gegenausnahme wie bei den Insichgeschäften (Folie 4)